



Flurbereinigungsverfahren Oberer Landgraben
Verfahrensnummer: 6002 Q

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Oberer Landgraben, Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Hoyerswerda, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), ab **15.08.2016 in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.**
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2016 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die Empfänger über. Die Beteiligten erhalten zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 62 oder 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln und die Zuteilungskarte (Blatt-Nrn. 01 und 02), in der die neuen Grundstücke nach ihrer Lage eingetragen und mit Ordnungsnummern gekennzeichnet sind, liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab sofort zwei Wochen zu den Geschäftszeiten aus

im
Amt Altdöbern
Marktstraße 1
03229 Altdöbern

in der
Stadtverwaltung Spremberg
Am Markt 1
03130 Spremberg

in der
Gemeinde Elsterheide
Am Anger 36
02979 Elsterheide, OT Bergen

in der
Stadtverwaltung Welzow
Poststraße 8
03119 Welzow.

sowie im

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf), Parkstr. 1, 03205 Calau und im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung , Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau,
Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau.**

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem jeweiligen Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau) zu stellen.
- VI. Der Termin der vorläufigen Besitzeinweisung ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Wertgleichheit des in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundbesitzes und der zugeteilten Landabfindung eines jeden Teilnehmers (§ 44 Abs. 1, Satz 4 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, **nur** mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen und wurden den Beteiligten auf Wunsch angezeigt. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Flurstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Übergabe eines Auszuges aus der Zuteilungskarte zur Plananzeige bekanntgegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Flurbereinigungsplan und in den darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Durch die Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die betroffenen Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung erwarteten Vorteile gelangen. Den Beteiligten soll die Möglichkeit

gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung der Altgrundstücke und der neu zugeteilten Grundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist zudem grundsätzlich nur zwischen der Ernte der Vorkultur und der Neuaussaat der Nachfolgekultur möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf einen engen Zeitraum abzustimmen, ein auch nur geringfügiger Verzug über diesen Zeitraum hinaus hätte zur Folge, dass der Nutzungswechsel verschoben werden müsste. Bei der Vielzahl der beteiligten Eigentümer und Nutzungsberechtigten und der vorhandenen Verzahnung der Besitzstände muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die investierten öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin.**

Luckau, d. 04.07.2016

Im Auftrag
Reppmann



Überleitungsbestimmungen

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, werden hiermit vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlassen. Sie regeln gemäß § 62 (2) und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Flurneuordnungsbehörde) bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
2. Vorbehaltlich der unter I./3. genannten Regelungen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung von den bisherigen Grundstücken auf die neuen Grundstücke zum **15.08.2016** über.
3. Für die neuen Grundstücke auf denen die nachfolgenden Fruchtarten stehen bzw. die wie nachfolgend genutzt werden, erfolgt der Besitzübergang zu folgenden abweichenden Terminen.

Nutzungsart bzw. aufstehende Fruchtart	Besitzübergang
Getreide	01.09.2016
Ölfrüchte / Raps	15.08.2016
Mais / mehrjährige Feldfutterpflanzen	15.10.2016
Körnermais	01.12.2016
Wohnbebauung	01.01.2017
Wald	01.09.2016

4. Bis zu den unter I./2. und I./3. aufgeführten Terminen des Besitzüberganges müssen alle auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Stroh gehört zur Ernte. Die Lagerung von Stroh auf diesen Flächen (einschließlich Feldrand) ist nicht erlaubt. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken vom bisherigen Besitzer nicht mehr angebaut werden, es sei denn die Fläche unterliegt der Förderung der Winterbegrünung nach der KULAP-Richtlinie. Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben kein Anspruch auf Entschädigung. Darüber hinaus ist der neue Besitzer berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien auf Kosten und Gefahr des bisherigen Besitzers nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zu entfernen.
5. Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der unter I./3. und I./4. aufgeführten Regelungen untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.
6. Der Ausgleich für Bäume, Gehölze und Waldbestände wird mit den unter Nr. II./5. bis II./7. aufgeführten Bestimmungen geregelt.

II. Wirkungen des Besitzüberganges

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB, Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.07.2013 (BGBl. I S. 2176)). Zusätzlich kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gemäß § 137 FlurbG verschaffen.
- 1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, insbesondere mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl gehen bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. II./7. entsprechende Anwendung.
- 1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem unter I./2. und I./3. festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
- 1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Pflicht, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
- 1.5 Für mehrjährige Feldfutterpflanzen, die vor dem 01.09.2014 eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Für ab dem 01.09.2014 eingesäte Flächen kann auf Antrag eine Entschädigung festgesetzt werden. Der Antrag ist bis zum 30.11.2016 zu stellen. Mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln.

2. Versetzbare Anlagen

Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und sonstige Anlagen, hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 30.11.2016 zu entfernen, sofern zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird.

Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besizaufgabe in der Absicht auf Verzicht auf das Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.12.2016 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

3. Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen u.a.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurneuordnungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 30.11.2016 bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

4. Neue Anlagen

- 4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden. Weitere Regelungen trifft die Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 30.11.2016 zu stellen.
- 4.2 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. B. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) erforderliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
- 4.3 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Demnach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

5. Obstbäume und Beerensträucher

- 5.1 Für abgängige, unfruchtbare und noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 30.11.2016 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Fläche einzuebnen.
- 5.2 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurneuordnungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.11.2016 zu stellen.
- 5.3 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen in den Besitz des Abfindungsempfänger über.
Der Abfindungsempfänger hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Die Flurbereinigungsbehörde regelt diesen Wertausgleich in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan. Eine Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages. Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.11.2016 zu stellen.
Mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde können die Teilnehmer Wertausgleich unter sich regeln.
- 5.4 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

6. Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bodendenkmale

- 6.1 Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu dem unter I./2. angegebenen Termin auf den Abfindungsempfänger über.
- 6.2 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Demnach dürfen einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde kann mit Auflagen versehen werden.
- 6.3 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 6.4 Bodendenkmale dürfen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls mit dem unter I./2. genannten Termin in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.

7. Waldgrundstücke

- 7.1 Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am **01.09.2016** unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die neuen Besitzer über.
- 7.2 Die Wertdifferenzen zwischen den eingebrachten und abgefundenen Holzwerten wurden gesondert bestimmt. Die Wertdifferenz ist in Geld auszugleichen (Holzausgleich). Die Flurbereinigungsbehörde regelt den Holzausgleich im Flurbereinigungsplan.
- 7.3 Die innerhalb der Grenzen der neuen Wegeflurstücke stehenden Bäume können bis zum 31.12.2016 auf alleinige Gefahr des bisherigen Eigentümers stehen bleiben. Sind die Bäume nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe und als Absicht auf Verzicht auf das Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Das Besitzrecht geht mit dem 01.01.2017 auf den zukünftigen Eigentümer des Wegeflurstücks über. Ein Holzausgleich für diese durch Verzicht abgegebenen Bäume erfolgt nicht.
- 7.4 Mit dem Besitzübergang geht auch die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechend § 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 06, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl./09, Nr.8, S. 175,184) über.
- 7.5 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Demnach bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erteilt werden.

8. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen innerhalb eines Monats nach den unter I./2. und I./3. genannten Terminen des Besitzüberganges schriftlich an die Flurbereinigungsbehörde gestellt werden.

III. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht oder den Betroffenen mitgeteilt.

IV. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. /91, Nr. 46, S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden.

Luckau, d. 04.07.2016

Im Auftrag
Reppmann

